STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2017/158		
öffentlich				
Datum 29.01.2018	Aktenzeichen II.1.6	Federführend: Frau Schaaf		

Betreff

Verkaufsoffene Sonntage 2018

Beratungsfolge	Datum		Berichterstatter			
Gremium						
Hauptausschuss	19.02.2018					
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2018		Herr Schmick			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X X	NEIN		
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	4	NEIN		
Produktsachkonto:						
Gesamtaufwand/-auszahlungen:						
Folgekosten:						
Bemerkung:						
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:						
Statusbericht an zuständigen A	Statusbericht an zuständigen Ausschuss					
X Abschlussbericht	Abschlussbericht					

Beschlussvorschlag:

Die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage 2018 werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18:00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Zuständige Behörde ist nach § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg.

Bei der Beurteilung wurde die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG 8 CN 2/14 vom 11.11.2015 berücksichtigt.

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, dass die prägende Wirkung der Veranstaltungen für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit überwiegt, weil sich letztere als Annex zur Veranstaltung darstellt.

Der Besucherstrom, der durch die Veranstaltung für sich genommen angezogen wird, übersteigt jedenfalls die Zahl der Ladenbesucher, die bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen zu erwarten wäre. Dies belegt nicht zuletzt die Struktur der Besuchergruppen und die überfüllten Veranstaltungsflächen, die sich im sonstigen Tagesgeschäft eher übersichtlich darstellen.

Der Veranstalter wird vor Erlass einer entsprechenden Stadtverordnung eine detaillierte Veranstaltungsbeschreibung mit bisherigen Erfahrungen und entsprechenden Prognosen für die anstehenden Veranstaltungen einreichen.

Es ist daher beabsichtigt, auf Antrag des Ahrensburger Stadtforums für Handel, Gewerbe & Tourismus e. V. für die Stadt Ahrensburg eine Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen zu erlassen:

Sonntag	Anlass
04.03.2018	E-Mobilität und Kindertag
06.05.2018	Oldtimer
02.09.2018	Food Trucks
30.09.2018	Oktoberfest

Gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) sind Verordnungen in Städten der Stadtvertretung zum Zwecke der Beratung vorzulegen. Das Beratungsrecht stellt weder eine Zustimmungspflicht noch ein Zustimmungsrecht dar. Um Kenntnisnahme und ggf. Beratung wird gebeten.

Michael Sarach Bürgermeister